

148 C 534/15



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

[REDACTED] 51145 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] 50674 Köln,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 €. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - insbesondere auch gegenüber den benannten Mitbewohnern [REDACTED] und [REDACTED], vollständig abgegolten.

2.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerseite verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.

3.

Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.05.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

Köln, 29.04.2016

Amtsgericht

[REDACTED]

Richter

Ausfert.
Begleit.

als Urk.

[REDACTED]

